

Geschäftsnummer
2E1245/06.A(1)

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, GZ: 2688524-423

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 2. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seidler
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung vom 18. April 2007 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vom 09.06.2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Durch Bescheid des früheren Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.10.2001 wurde für die ihn ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG festgesteuft. Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten noch vor Wegfall des § 6 AsylVfG Klage. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hob mit rechtskräftigem Urteil vom 04.10.2005 (Aktenzeichen 2 E 2597/01(2)) daraufhin den Bescheid des Bundesamtes auf und stellte fest, dass ein Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der im Rahmen der Neuregelung durch das Zuwanderungsgesetz den § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt hatte, zu Gunsten des Klägers, des Beigeladenen in dem früheren Verfahren, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht bestand. Mit Schreiben an den früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers (der auch sein jetziger ist) vom 21.02.2006 wurde dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu eventuellen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben, die indessen nicht erfolgte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte daraufhin durch Bescheid vom 09.06.2006 fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 26.06.2006, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat in der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung hat er im wesentlichen ausgeführt, dass er in Afghanistan über keinerlei Familienangehörige mehr verfüge. Nach der neuesten Auskunftstage sei davon auszugehen, dass eine Existenzgrundlage im Falle der Abschiebung für den Kläger weder in Kabul noch anderswo erlangt werden könne, so dass der Kläger der Verelendung anheim fallen werde. Der Kläger lebe seit 2001 in Deutschland, habe hier den Hauptschulabschluss erreicht und verfüge derzeit über zwei Jobs, mit denen er seinen Lebensunterhalt allein bestreiten könne. Er sei in Deutschland sehr gut integriert, aber außer Stande, sich in Afghanistan, dass er als sechzehnjähriger verlassen habe, noch zurechtzufinden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.06.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Dem Gericht lag bei der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, mit dem sich die Beteiligten einverstanden erklärt haben, je frühere Gerichtsakte 2 E 2597/01 .A (2) sowie ein bei der Beklagten entstandener Aktenvorgang über beide Asylverfahren vor. Wegen der Entscheidungsgrundlagen wird auf die beiliegende Erkenntnisquellenliste (Stand: 22.01.2007) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässige Klage ist begründet (§113 Abs. 5 VwGO). Der Bescheid des Bundesamtes vom 09.06.2006, der in Ermangelung einer vorliegenden Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 04.10.2005 hierzu von sich aus eine den Kläger beschwerende Entscheidung getroffen hat, ist aufzuheben. Fraglich ist hierbei, ob die dem Bescheid zu Grunde liegende Annahme, dass dem Kläger rechtliches Gehör gewährt worden sei, indem seinem früheren Bevollmächtigten ein Anhörungsschreiben zugeleitet worden war, zutreffend ist. Zwar hatte der Kläger als früherer Beigeladener in dem Klageverfahren des Bundesbeauftragten Rechtsanwalt Vollmacht erteilt, jedoch erstreckt sich diese nicht über das rechtskräftige Urteil in diesem Verfahren in selbstverständlicherweise hinaus. Das Gericht hat davon abgesehen, den Bescheid schon aus diesem formalen Grund aufzuheben, denn der Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist auch materiellrechtlich begründet.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben oder Freiheit besteht. Es kommt im Rahmen dieser Vorschrift nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Allerdings führen gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nicht solche Gefahren zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach S. 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Grundsätzlich wird in diesen Fällen Abschiebungsschutz ausschließlich durch die generelle Regelung der obersten Landesbehörden nach § 60 a AufenthG gewährt, beziehungsweise dann, wenn das Verfassungsrecht dies ausnahmsweise gebietet, weil die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermächtigung nach § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat. Dies wird angesichts der katastrophalen Sicherheits- und Versorgungslage mittlerweile von eini-

gen Verwaltungsgerichten wieder generell für Rückkehrer nach Afghanistan angenommen (vergleiche VG München, Beschluss vom 18.04.2006 - 8 Q 2647/06 in Juris, VG Meiningen, Urteil vom 16.11.2006-8 K. 2639/03 Me in Juris).

Für den vorliegenden Fall kann dies dahingestellt bleiben, weil jedenfalls individuell für den Kläger gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der Verhältnisse im Zielstaat zu befürchten ist. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Kläger im jugendlichen Alter von 16 Jahren Afghanistan verlassen hat, damals hauptsächlich, um einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban zu entgehen. Mittlerweile hat der Kläger, dessen Vater verstorben ist, nicht einmal mehr den Schutz und die Fürsorge seiner wesentlich älteren Brüder zu erwarten, die entweder in Deutschland, in Russland oder in Pakistan leben. In seiner Heimatstadt Kabul, wo nach dem Gutachten des Dr. Mostafa Danesch an den Hess.VGH vom 04.12.2006 mittlerweile fast dieselbe Rechtlosigkeit herrscht wie in anderen Teilen Afghanistans, wäre der Kläger, der nach fast sechsjährigem gesichertem Aufenthalt in ruhigen Verhältnissen in Deutschland erst erwachsen geworden ist, einer extremen Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt. Der Gutachter Dr. Danesch weist darauf hin, dass die Auffassung des Bundesamtes und der meisten Verwaltungsgerichte, dass junge erwachsene gesunde Männer noch am ehesten mit den prekären Verhältnissen in Afghanistan zurecht kommen könnten, in dieser Pauschalität unrichtig ist, weil gerade sie häufig wegen ihres westlichen Aussehens und Auftretens für reich gehalten werden und deshalb besonders leicht das Opfer von Überfällen und Plünderungen werden. Dieser Einschätzung sind mehrere Verwaltungsgerichte bereits gefolgt (VG Meiningen aaO; VG München aaO; auch HessVGH, Beschl.v. 14.12.2006 im Eilverfahren; VG Darmstadt, Urt. v.31.01.2007 - AZ 2 E 2026/05 -). Dies gilt nach Überzeugung des Gerichts auch für den Kläger. Gerade die Sozialisation im westlichen Ausland während der entscheidenden Jahre des Heranwachsens macht es für den Kläger nahezu aussichtslos, mit den äußerst gefährlichen Verhältnissen in Kabul zurechtzukommen. Überdies ist die Arbeitslosigkeit extrem hoch (geschätzt 80 %), und sehr viele Männer ohne familiäre Bindungen versuchen auf die eine oder andere Weise mit Gelegenheitsarbeiten so eben ihr Existenzminimum zu sichern. Hierfür bedarf es bestimmter Fertigkeiten und Kenntnisse des Alltagslebens, die der Kläger mit Sicherheit nicht hat. Schließlich ist noch

auf die katastrophale Wohnungslage in der Millionenstadt Kabul zu verweisen und die Tatsache, dass die Flüchtlingslager so überfüllt sind, dass Personen in vermuteter noch größerer Notlage, etwa alte oder kranke Menschen oder Familien mit Kindern mit Sicherheit bei der Aufnahme gegenüber dem Kläger den Vorzug hätten.

Dem Kläger ist aus diesen Gründen Abschiebungsschutz zu gewähren und der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes einschließlich der Abschiebungsandrohung nach Afghanistan aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 a AsyVfG. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

(28.10.)

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der o-